

**Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach**

Satzung zur

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -)**

vom 15.12.2008

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 03.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen oder als milderer Mittel ein Vorkassensystem einzubauen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen bzw. das Vorkassensystem auszubauen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 03.11.2008 wird um einen Absatz 3 erweitert:

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter 1,82 Euro.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 15.01.2009

Kai Feneberg
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" der Gemeinde Achstetten vom 19.02.2001 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Achstetten vom 21.01.2009, Nr. 4.

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 05.02.2009 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Achstetten, 06.02.2009

Kai Feneberg
Bürgermeister

Verteiler:

- Registratur
- Bürgermeister
- Hauptamt
- Finanzverwaltung
- Rechtsaufsicht